Gemeinde Wörthsee

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum:	Montag, 30.05.2022	
Beginn:	19:00 Uhr	
Ende öffentlicher Teil	20:10 Uhr	Sitzungsende: 21:15 Uhr
Ort:	in der Aula der Grundschule	

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Annahme der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 25.04.2022
2. Bekanntgabe der am 25.04.2022 in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Beschlüsse
3. (Behandlung nicht zwingend) Projekt „Kirchenwirt“: Kenntnisnahme und Beschlussfassung zu diversen aktuellen Punkten
4. (Behandlung nicht zwingend) Projekt „Am Teilsrain“: Kenntnisnahme und Beschlussfassung zu diversen aktuellen Punkten
5. Bebauungsplan Nr. 16 "Maistraße", 2. Änderung, betreffend eine Teilfläche des Grundstücks der Fl.Nr. 463/21, Gemarkung Steinebach, Behandlung der Stellungnahmen im Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB, Satzungsbeschluss
6. Freistellungsanträge, Bauanträge, Bauvoranfragen, etc.

6.1. Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 26 "Kuckuckstr.-Nordseite", Grundstück Fl.Nr. 652/1, Gemarkung Steinebach, Kuckuckstr. 47

6.2. Antrag auf Vorbescheid: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Fl.Nr. 871/3, Gemarkung Etterschlag, Bullachstr. 1

6.3. Bauantrag: Abbruch eines Einfamilienhauses und Neubau eines Dreispänners, Fl.Nr. 1448/44, Gemarkung Etterschlag, Joachim-Königbauer-Weg 30

6.4. Bauantrag: Neubau eines Carports, Fl.Nr. 897, Gemarkung Steinebach, Hauptstraße 39

6.5. Bauantrag: Neubau einer Lärmschutzwand, Fl.Nr. 75/7, Gemarkung Etterschlag, Joachim-Königbauer-Weg 5

6.6. Bauantrag: Neubau einer Lärmschutzwand, Fl.Nr. 75/4, Gemarkung Etterschlag, Joachim-Königbauer-Weg 5 a

6.7. Bauantrag: Gebäudeerweiterung und Neubau Doppelcarport, Fl.Nr. 962/22, Gemarkung Steinebach, Jägerstraße 13 a

6.8. Bauantrag: Neubau von zwei Einfamilienhäusern mit Garagen, Fl.Nr. 918/1, Gemarkung Etterschlag, Seeblick 17

6.9. Bauantrag: Anbau zweier Balkone, Fl.Nr. 501, Gemarkung Steinebach, Etterschlager Str. 51

6.10. Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides vom 26.08.2021 betreffend Fl.Nr. 1448/5, Gemarkung Etterschlag, Waldbrunn 13; Anhörung zur Einvernehmensersetzung

7. Information der 1. Bürgermeisterin

8. Verschiedenes

Die 1. Bürgermeisterin eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die anwesenden Mitglieder, die Vertreter der Presse und die Zuhörer. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben. Die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates ist anwesend. Somit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Annahme der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 25.04.2022

Die Niederschrift wurde dem Gemeinderat rechtzeitig zugestellt.

Beschluss:

Der Niederschrift wird ohne Einwände zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: **Ja 17 Nein 0**

2. Bekanntgabe der am 25.04.2022 in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Beschlüsse

TOP entfallen

3. (Behandlung nicht zwingend) Projekt „Kirchenwirt“: Kenntnisnahme und Beschlussfassung zu diversen aktuellen Punkten

TOP entfallen

4. (Behandlung nicht zwingend) Projekt „Am Teilsrain“: Kenntnisnahme und Beschlussfassung zu diversen aktuellen Punkten

TOP entfallen

5. Bebauungsplan Nr. 16 "Maistraße", 2. Änderung, betreffend eine Teilfläche des Grundstücks der Fl.Nr. 463/21, Gemarkung Steinebach, Behandlung der Stellungnahmen im Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB, Satzungsbeschluss

Sachvortrag:

Die nochmalige verkürzte und beschränkte Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der Behörden des vom Gemeinderat am 06.04.2022 gebilligten Entwurfs der 2. Änderung hat in der Zeit vom 28.04.2022 bis 13.05.2022 stattgefunden.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine weiteren Einwendungen oder Anregungen vorgebracht.
Seitens der Behörden wurden lediglich, mit Schreiben vom 25.05.2022, durch das Landratsamt Starnberg- Kreisbauamt folgende redaktionellen Änderungen angeregt:

Kreisbauamt

1. In der Präambel ist der Ersetzungstext redaktionell zu vervollständigen, „…*des rechtsgültigen Bebauungsplans Nr.16 „Maistraße FlNrn. 463/13, 463/T, 464“ i.d.F. vom 12.10.1991*“.

2. In der Festsetzung C. 1.3 ist das Wort „*max*.“ im ersten Satz zu ergänzen („… *sind max. 130 m² ausschließlich* …“). Dies als lediglich redaktionelle Änderung.

Weitere Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Maistraße“ i.d. Fassung vom 30.05.2022, unter Einarbeitung der durch das Kreisbauamt mit Schreiben vom 25.05.2022 angeregten redaktionellen Änderungen, als Satzung.

Abstimmungsergebnis: **Ja 12 Nein 5**

6. Freistellungsanträge, Bauanträge, Bauvoranfragen, etc.

6.1. Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 26 "Kuckuckstr.-Nordseite", Grundstück Fl.Nr. 652/1, Gemarkung Steinebach, Kuckuckstr. 47

Sachvortrag:

Das Grundstück Fl.Nr. 652/1, Gemarkung Steinebach, Kuckuckstraße 47, liegt im Umgriff des Bebauungsplanes Nr. 26 „Kuckuckstraße – Nordseite“, rechtsverbindlich seit 14.02.1996.

Beantragt wird die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der bestehenden Garage (Grundfläche 18 qm). Die Garage befindet sich an der nördlichen Grundstücksgrenze und ist von der Kuckuckstraße nicht einsehbar. Errichtet werden 4 aufgeständerte Panele a`1,70 m x 1 m.

Verfahrensfrei gem. Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 a BayBO sind grundsätzlich Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren in, auf und an Dach- und Außenwandflächen sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage.

Nachdem der Bebauungsplan keine Aussagen zu Photovoltaikanlagen auf Garagen trifft, bittet der Antragsteller um die Erteilung einer isolierten Befreiung von der Festsetzung Nr. 6 (Garagen und Stellplätze). Begründet wird der Antrag aus ökologischen und ökonomischen Gründen.

Beschluss:

Die isolierte Befreiung von der Festsetzung V. Nr. 6 „Garagen – und Stellplätze“ des Bebauungsplanes Nr. 26 „Kuckuckstraße – Nordseite“, rechtsverbindlich seit 14.02.1996, zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der Garage an der nördlichen Grundstücksgrenze wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: **Ja 17 Nein 0**

6.2. Antrag auf Vorbescheid: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Fl.Nr. 871/3, Gemarkung Etterschlag, Bullachstr. 1

Sachvortrag:

Baurechtliche Beurteilung nach § 34 BauGB.

Der Altbestand auf dem Grundstück Fl.Nr. 871/3, Gemarkung Etterschlag, wurde nach einem Brand abgerissen. Beantragt wird der Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage.

Die traufseitige Wandhöhe wird mit 6 m, die Firsthöhe mit einer Höhe von 7, 67 m geplant. Die Ausführung des Daches erfolgt als Walmdach mit einer Dachneigung von 20 °. Für das 312 m² große Grundstück wird eine Grundflächenzahl von 0,425 und eine Geschossflächenzahl von 0,57 errechnet.

Die Abstandsflächen werden eingehalten. Es werden zwei Stellplätze nachgewiesen.

Das Bauvorhaben fügt sich in die nähere Umgebung ein.

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid wird erteilt.

Hinweis:

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Beseitigung des Niederschlagswassers ist mit Einreichung des Bauantrags vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: **Ja 17 Nein 0**

6.3. Bauantrag: Abbruch eines Einfamilienhauses und Neubau eines Dreispänners, Fl.Nr. 1448/44, Gemarkung Etterschlag, Joachim-Königbauer-Weg 30

Sachvortrag:

Planungsrechtliche Beurteilung nach § 34 BauGB.

Beantragt wird der Abbruch des Einfamilienhauses und Neubau eines Dreispänners auf der Fl.Nr. 1448/44, Gemarkung Etterschlag. Es wird eine Grundfläche von 236,30 qm für Haus 1 bis 3 berechnet zzgl. 304,74 qm für die Grundflächen von Stellplätzen, Terrassen, Zufahrt und Zuwegungen. Die traufseitige Wandhöhe beläuft sich auf 7,09 m sowie eine Firsthöhe von 10,10 m (EG, OG und DG). Vergleichbare Gebäude bzgl. Firsthöhe und Grundflächen befinden sich auf dem Nachbargrundstück Fl.Nr. 95, Gemarkung Etterschlag.

Es werden 6 Stellplätze nachgewiesen, 4 Stellplätze in der Anbauverbotszone zur Etterschlager Straße. Das Staatliche Bauamt Weilheim hat hierfür das Einvernehmen erteilt. Die Zufahrt zum Grundstück erfolgt über die Ortsstraße „Joachim-Königbauer-Weg“.

Die faktische Baulinie für den Bereich der Grundstücke 99/1 bis 1448/42, Gemarkung Etterschlag, wird durch den Dreispänner durchbrochen und verletzt hierdurch das Einfügungsgebot gem. § 34 BauGB. Der Hauptbaukörper überschreitet im südlichen Bereich die Bauverbotszone. Eine Nachfrage beim Staatlichen Bauamt Weilheim ergab, dass man in einer ersten Einschätzung der Überschreitung zustimmen wird. Die offizielle Beteiligung des Staatlichen Bauamtes Weilheim erfolgt durch das Landratsamt Starnberg.

Der Gemeinderat diskutiert intensiv den Bauantrag hinsichtlich der Überschreitung der faktischen Baulinie und der Situierung der Stellplätze im Grünbereich zur Etterschlager Straße.

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauantrag wird nicht erteilt. Das Bauvorhaben fügt sich durch die Überschreitung der faktischen Baulinie gem.§ 34 BauGB nicht ein.

Hinweis: Für den Dreispänner ist gem. § 2 der Stellplatzsatzung ein Besucherstellplatz nachzuweisen.

Abstimmungsergebnis: **Ja 11 Nein 6**

6.4. Bauantrag: Neubau eines Carports, Fl.Nr. 897, Gemarkung Steinebach, Hauptstraße 39

TOP entfallen

6.5. Bauantrag: Neubau einer Lärmschutzwand, Fl.Nr. 75/7, Gemarkung Etterschlag, Joachim-Königbauer-Weg 5

Sachvortrag:

Planungsrechtliche Beurteilung nach § 34 BauGB.

Beantragt wird eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2,50 m als steingefüllte Gabione.

Die geplante Errichtung beläuft sich mit einer Tiefe von 3,71 m entlang des Joachim-Königbauer-Weges sowie 9,20 m entlang der Etterschlager Straße. Damit ein aufgelockertes Erscheinungsbild entsteht, soll im Anschluss an die Lärmschutzwand ein 1,25 m hoher Metallzaun mit Bepflanzung für die Doppelhaushälfte errichtet werden

Die geplante Schallschutzwand widerspricht § 2 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 der Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Wörthsee vom 05.02.1996. Die Ortsgestaltungssatzung wurde in diesem Bereich entlang der Staatsstraße „ST 2348“ mehrfach durchbrochen, so dass die Satzung hier funktionslos ist.

Die geplante Schallschutzwand fügt sich nach § 34 BauGB ein. Vergleichsfälle sind die bestehenden Schallschutzwände auf den Grundstücken Fl.Nrn. 77/3, 70/7 und 669/1 (jetzt 669/1 und 669/2), Gemarkung Etterschlag.

Aus dem Gemeinderat wird darauf hingewiesen, dass die Zustimmung zu den Bezugsfällen nur unter der Maßgabe erteilt wurde, dass die Mauer 0,5 m auf das Grundstück zurückgesetzt und straßenseitig bepflanzt werden muss.

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauantrag wird mit der Maßgabe erteilt, dass die Gabionenmauer Mauer 0,5 m auf das Grundstück zurückgesetzt und straßenseitig zeitnah begrünt werden muss.

Abstimmungsergebnis: **Ja 16 Nein 1**

6.6. Bauantrag: Neubau einer Lärmschutzwand, Fl.Nr. 75/4, Gemarkung Etterschlag, Joachim-Königbauer-Weg 5 a

Sachvortrag:

Planungsrechtliche Beurteilung nach § 34 BauGB.

Beantragt wird an der südlichen Grundstücksgrenze der Doppelhaushälfte eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2,50 m als steingefüllte Gabione.

Die Errichtung beläuft sich auf eine Länge von 7,49 m entlang der Etterschlager Straße. Damit ein aufgelockertes Erscheinungsbild entsteht, wird im Anschluss an die Lärmschutzwand ein 1,25 m hoher Metallzaun mit Bepflanzung für die Doppelhaushälfte geplant.

Die geplante Schallschutzwand widerspricht § 2 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 der Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Wörthsee vom 05.02.1996. Die Ortsgestaltungssatzung wurde in diesem Bereich entlang der Staatsstraße „ST 2348“ mehrfach durchbrochen, so dass die Satzung hier funktionslos ist.

Die geplante Schallschutzwand fügt sich nach § 34 BauGB ein. Vergleichsfälle sind die bestehenden Schallschutzwände auf den Grundstücken Fl.Nrn. 77/3, 70/7 und 669/1 (jetzt 669/1 und 669/2), Gemarkung Etterschlag.

Auch hier soll die Gabionenmauer 0,5 m zurückversetzt und straßenseitig bepflanzt werden.

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauantrag wird mit der Maßgabe erteilt, dass die Gabionenmauer Mauer 0,5 m auf das Grundstück zurückgesetzt und straßenseitig zeitnah begrünt werden muss.

Abstimmungsergebnis: **Ja 16 Nein 1**

6.7. Bauantrag: Gebäudeerweiterung und Neubau Doppelcarport, Fl.Nr. 962/22, Gemarkung Steinebach, Jägerstraße 13 a

Sachvortrag:

Planungsrechtliche Beurteilung nach § 34 BauGB.

Das Vorhaben wurde mittels GR-Beschluss vom 21.02.2022 abgelehnt. Grund der Ablehnung war der fehlende Stauraum von mindestens 5 m, festgesetzt auch bei privaten Erschließungsstraßen gem. Art. 3 Abs. 1 der Garagensatzung der Gemeinde Wörthsee. Die unmittelbare Errichtung des Carports/Garage an der Straßenbegrenzungslinie widersprach Art. 4 Abs. 3 der Garagensatzung, wonach zur straßenseitigen Grundstücksgrenze ein Abstand von mindestens 0,5 m einzuhalten ist. Des Weiteren fügte sich das Vorhaben nicht in die nähere Umgebung ein. Die „unsichtbare“ sog. „faktische“ Baulinie wurde durch das Vorhaben durchbrochen. Durch die bauliche Erweiterung bestanden Bedenken bezüglich dem homogenen Erscheinungsbild der Jägerstraße.

Der Bauantrag wurde zurückgezogen. Die neue Eingabeplanung entspricht der bisherigen Planung. Die einzige Änderung besteht aus der Umwandlung der Garage zu einem Carport. Nach Ansicht des Planers entfällt durch den Verzicht auf die Garage die Notwendigkeit eines Stauraums von 5 m. Die Eigenschaft als private Erschließungsstraße wird vom Planer verneint und als Innenhof bezeichnet. Als Referenz für den Anbau wird die Nachbarbebauung auf dem Grundstück Fl.Nr. 962/34 herangezogen.

Die Vorschriften der örtlich geltenden Garagensatzung sind sowohl für Garagen als auch für Carports einzuhalten. Carports sind Garagenähnliche Gebäude im Sinne des Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BayBO. Es liegen Bedenken von Nachbarn der Wohnanlage vor, hauptsächlich wegen der knapp bemessenen Zufahrt. Einer Beeinträchtigung der Gemeinschaftsfläche (Zufahrt) durch das geplante Bauvorhaben wird nicht zugestimmt. Die Nachbarn bestehen auf die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften, insbesondere der gemeindlichen Garagensatzung.

Beschluss:

Das Vorhaben fügt sich gem. § 34 Abs. 1 BauGB nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Das straßenseitige Erscheinungsbild wird durch die bauliche Erweiterung negativ beeinflusst. Eine Befreiung von der Garagensatzung bezüglich des fehlenden Stauraums sowie des fehlenden Abstands zur Straßenbegrenzungslinie wird nicht erteilt. Die nachbarschaftlichen Belange (Beeinträchtigung der Zufahrt) werden durch das Vorhaben berührt.

Das Einvernehmen zum Bauantrag wird nicht erteilt.

Abstimmungsergebnis: **Ja 15 Nein 1**

6.8. Bauantrag: Neubau von zwei Einfamilienhäusern mit Garagen, Fl.Nr. 918/1, Gemarkung Etterschlag, Seeblick 17

Sachvortrag:

Planungsrechtliche Beurteilung nach § 34 BauGB.

Beantragt wird die Errichtung von zwei Einfamilienhäusern mit zwei Doppelgaragen. Die Grundfläche I je Einfamilienhaus beträgt 98,40 qm. Vergleichbare Baukörper sind in der näheren Umgebung vorhanden. Es wird eine traufseitige Wandhöhe von max. 8,40 m und eine Firsthöhe von 10,40 m für die Seeblickstraße 17 erreicht, für die Seeblickstraße 17 a eine traufseitige Wandhöhe von max. 8,12 m und eine Firsthöhe von 10, 40 m.

Die Wand- und Firsthöhe des Nachbargebäudes auf der Fl.Nr. 911/43 sind max. 7,76 m und 9,74 m. In der weiteren Umgebung sind vergleichbare Wand- und Firsthöhen analog dem Bauvorhaben vorhanden. Bei beiden Häusern wird das natürliche Gelände im Kellergeschoss abgegraben.

Das Bauvorhaben fügt sich gem. § 34 BauGB in die nähere Umgebung ein.

Der Gemeinderat diskutiert intensiv das Bauvorhaben. Aufgrund der beengten Erschließungssituation sollen noch Besucherstellplätze auf dem Grundstück vorgesehen werden. Ein Teil der Gemeinderatsmitglieder sieht die Abgrabungen im UG zur Schaffung von Aufenthaltsräumen kritisch. Die Wand/Firsthöhenhöhen des südöstlichen Nachbarn sollten nicht überschritten werden.

Die Verwaltung soll die Eigentumsverhältnisse bezüglich der Fl.Nr. 918/2 prüfen.

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: **Ja 8 Nein 9**

6.9. Bauantrag: Anbau zweier Balkone, Fl.Nr. 501, Gemarkung Steinebach, Etterschlager Str. 51

Sachvortrag:

Planungsrechtliche Beurteilung nach § 34 BauGB.

Zur Ertüchtigung des Brandschutzes sind bei dem Mehrfamilienhaus folgende Maßnahmen geplant:

Ost- und Westseite:
Anbau eines Balkons im Dachgeschoss sowie Errichtung eines Podestes im Erdgeschoss als anleiterbare Stelle für die Feuerwehr. Das Kellergeschoss bis zum 2. Oberschoss bleiben unverändert.

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: **Ja 16 Nein 0**

6.10. Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides vom 26.08.2021 betreffend Fl.Nr. 1448/5, Gemarkung Etterschlag, Waldbrunn 13; Anhörung zur Einvernehmensersetzung

Sachvortrag:

In der Sitzung am 20.10.2021 hatte der Gemeinderat zu dem Vorhaben das Einvernehmen in folgenden Punkten nicht erteilt:

- Der Gemeinderat hatte der Bebauung mit einem Einfamilienhaus und einem Doppelhaus nicht zugestimmt und lediglich zwei Einfamilienhäuser für möglich erachtet.
- Einer Reihenhausbebauung (Dreispänner) wurde nicht zugestimmt.
- Den geplanten Firsthöhen von 10,15 m und 9,3 m wurde nicht zugestimmt.

Mit Schreiben vom 04.04.2022 hat die Untere Bauaufsichtsbehörde mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, die gemeindliche Entscheidung in folgenden teilen zu ersetzen:

- Da in der näheren Umgebung nördlich der Sylvester- Hörndl Straße und östlich der Straße Waldbrunn Doppelhäuser vorzufinden sind, fügt sich ein Doppelhaus in die nähere Umgebung gem. § 34 BauGB ein. Das nördliche Gebäude könne daher als Doppelhaus errichtet werden.

- Die Firsthöhe des geplanten Einfamilienhauses mit 9,3 m sei ebenfalls in der näheren Umgebung vorhanden und füge sich deshalb ebenfalls ein (Waldbrunn 6/ 9,5 m, Sylvester Hörndl Str.4/ 9,5 m).

Auf die Beantwortung der Fragen zu einer FH von 10,15 m und Errichtung eines Mehrfamilienhauses hat der Antragsteller mittlerweile verzichtet.

Der Gemeinde wurde Frist bis zum 27.04.2022 gegeben. Die Verwaltung hat daraufhin mitgeteilt, dass eine ordnungsgemäße Bearbeitung in der Sitzung am 25.04.2022 nicht möglich sei und um Fristverlängerung gebeten. Diese wurde nicht gewährt. Die Verwaltung hat daraufhin mitgeteilt, dass eine Behandlung in der Sitzung am 25.04.2022 nicht möglich sei und auf den Beschluss vom 20.21.2021 verwiesen.

Mit Bescheid vom 12.05.2022, eingegangen am 16.05.2022, hat die Untere Bauaufsichtsbehörde die Gemeinde in den o.g. Punkten ersetzt.

Folgende Bebauung ist gemäß Vorbescheid möglich:

Nördliches Gebäude:
Einfamilien –oder Doppelhaus, 2 Vollgeschoße plus DG als Nicht- Vollgeschoss, Außenmaße 11m x 12 m, Grundfläche 132 qm, keine Aussage zu Wand- oder Firsthöhe

Südliches Gebäude:
Einfamilienhaus, 2 Vollgeschoße plus DG als Nicht- Vollgeschoss, Außenmaße 8,75 m x 8,5 m, Grundfläche ca. 75 qm, Wandhöhe ca. 6,3 m, Firsthöhe ca. 9,3 m bei 35° Dachneigung

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage zu erheben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung ist, nach nochmaliger Prüfung aufgrund der Bezugsfälle der Unteren Bauaufsichtsbehörde, der Auffassung, dass sich die mit Vorbescheid vom 12.05.2022 in Aussicht gestellte Bebauung der Fl.Nr. 1448/35 in die nähere Umgebung i.S. des § 34 BauGB einfügt und daher keine Klage erhoben werden sollte.

Der Gemeinderat diskutiert den Vorschlag der Verwaltung. Da nach wie vor die Auffassung besteht, dass die Erschließung für eine Bebauung mit einem Doppel- und einem Einzelhaus nicht ausreicht, soll zur Fristwahrung Klage eingereicht und die Erfolgsaussichten geprüft werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Rechtsberatung der Gemeinde mit der fristwahrenden Klageerhebung gegen den Bescheid vom 12.05.2022 zu beauftragen. Die Erfolgsaussichten der Klage sollen geprüft werden. Der Gemeinderat entscheidet dann über das weitere Vorgehen.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 2

7. Information der 1. Bürgermeisterin

TOP entfallen

8. Verschiedenes

Seitens des Gemeinderats werden folgende Punkte aufgeführt:

- Hohe Einfriedung bei Fl.Nr. 1448/156 sollte geprüft werden.
- Defekte Straßenlampe Am Steinberg 5 ist noch nicht repariert.

Ende der Sitzung: 21:15 Uhr

1. Bürgermeisterin | Schriftführung